

Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts

Niepmann / Kerscher

15. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-78566-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

te Beträge zu zahlen sind. Ebenso ist das Unterhaltsstatut dafür maßgebend, ob voller oder nur notdürftiger Unterhalt verlangt werden kann (s. jetzt auch ergänzend Art. 14 HUP).

Wenn das ausländische Recht die Unterhaltsbemessung in das Ermessen des Richters stellt oder allgemein auf Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit abstellt, können zur konkreten Ausfüllung die deutschen Leitlinien zur Unterhaltshöhe herangezogen werden.⁸⁶³ Dabei ist aber die Verbrauchergeldparität zu beachten.⁸⁶⁴

Grundsätzlich sind für die **Höhe des Unterhaltsanspruchs** des Unterhaltsberechtigten die Geldbeträge maßgebend, die er an seinem Aufenthaltsort aufwenden muss, um den ihm gebührenden Lebensstandard aufrecht zu erhalten.⁸⁶⁵ Beim **Kindesunterhalt** ist bei unselbstständiger Lebensstellung des Kindes die Berücksichtigung des Lebensstandards des in der Bundesrepublik lebenden Barunterhaltsverpflichteten besonders problematisch, da sie zu Unterhaltsbeträgen führen kann, die über den Erwerbseinkommen im Aufenthaltsland liegen.⁸⁶⁶ Wenn aber nur so eine Teilhabe des Kindes am Lebensstandard des Vaters (durch Beschaffung nur mit Devisen erhältlicher Güter) möglich ist, werden

Frankreich: Ferrand FamRZ 2006, 1316 und FamRZ 2007, 1499 (1501); Völker FamRBInt 2006, 93; Menne FuR 2006, 1; OLG Karlsruhe FamRZ 1992, 58 und NJW-RR 1994, 1286; Reinhart ZVerglRWiss 1988, 92; DIV-Gutachten ZfJ 1988, 371 f.

Griechenland: OLG Zweibrücken OLGR 2007, 241; OLG Frankfurt IPrax 1986, 388 mAnmHenrich.

Iran: OLG Stuttgart FamRZ 2004, 25 (Scheidungsgrund der Unterhaltsverweigerung); BGH FamRZ 2010, 533; OLG Zweibrücken NJWE-FER 2001, 175 und FamRZ 2007, 1555 (Morgengabe); AG Kerpen FamRZ 2001, 1526 (deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen).

Italien: Gabrielli FamRZ 2007, 1505 (1507); Patti FamRZ 2006, 1321; OLG Karlsruhe NJW-RR 2007, 656; OLG Bamberg FamRZ 2005, 1682; OLG Stuttgart OLGR 2004, 193.

Jugoslawien: AG Singen FamRZ 2002, 113 mAnm Jessel-Holst.

Marokko: OLG Frankfurt 28.11.2008 – 5 UF 289/06, bei www.hefam.de.

Niederlande: JAmt 2007, 240 (Überblick); Boele-Woelki FamRZ 2005, 1632; OLG Düsseldorf FamRZ 1994, 111.

Österreich: OLG Bremen FamRZ 1997, 1403; DAVorm 1988, 756 mwN.

Polen: OLG Hamm FamRZ 2006, 967 mAnm Gottwald, FamRZ 2006, 968; OLG Hamm FamRZ 2005, 369; OLG Stuttgart FamRZ 2006, 1403; KG FamRZ 2002, 1057 (Bedarf in Polen 80 % der Beträge der Düsseldorfer Tabelle); AG Leverkusen FamRZ 2004, 727 (2/3); OLG Hamm FamRZ 2000, 29 sowie OLGR 2000, 59.

Russland: AG Wiesbaden FamRZ 2006, 562; OLG Zweibrücken FamRZ 2004, 729.

Schweiz: DAVorm 1988, 751 ff.; Obergericht Aargau DAVorm 1989, 326; Stettler, Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 1992, 133.

Spanien: Martin-Casals/Ribot FamRZ 2006, 1331; OLG Köln NJW-RR 1996, 326; AG Groß-Gerau FamRZ 2004, 197 und 203.

Slowenien: BGH NJW-RR 2007, 722.

Türkei: Zum neuen türkischen Familienrecht ab 1.1.2002 vgl. Özen und Odendahl FamRB 2010, 33; Odendahl FamRZ 2002, 234 und Rausch FF 2003, 165; OLG Hamm FamRZ 2006, 1387; AG Bayreuth FamRZ 2003, 1669; OLG Stuttgart NJW-RR 2004, 583; OLG Köln FamRZ 1999, 860; OLG Düsseldorf FamRZ 2001, 919; OLG Hamm FamRZ 2000, 31 und FamRZ 2006, 124 (1/3 in Türkei ermäßigt).

Entwicklungsländer: Für die Gesamtheit der Entwicklungsländer muss angemerkt werden, dass Rechtsverfolgung und Vollstreckung oft aussichtslos sind, wie praktische Erfahrungen ergeben; vgl. laufende Berichte im JAmt und ZfJ.

⁸⁶³ BGH FamRZ 2003, 1549 (zur Ermittlung ausländischen Rechts); OLG München FamRZ 2002, 55.

⁸⁶⁴ → Rn. 308.

⁸⁶⁵ BGH FamRZ 1987, 682 = NJW-RR 1987, 1474 (Ehegattenunterhalt); OLG Stuttgart FamRZ 2017, 282 (Ls.); OLG Oldenburg FamRZ 2013, 891.

⁸⁶⁶ OLG Düsseldorf FamRZ 1987, 195 und FamRZ 1987, 1183; vgl. auch AG Köln IPrax 1988, 30 mAnm Henrich IPrax 1988, 21 (22).

Erwägungen, die auf eine Gleichbehandlung mit anderen Unterhaltsberechtigten im Aufenthaltsstaat hinauslaufen, zurückzutreten haben, denn insoweit ist eine gleiche Sachlage gerade nicht gegeben.⁸⁶⁷ Das heißt nicht, dass die deutschen Unterhaltsbeträge zu zahlen sind, es werden vielmehr Mischwerte anzusetzen sein.⁸⁶⁸

- 313 Für die **Leistungsfähigkeit des Verpflichteten** kommt es auf die Verhältnisse an seinem Aufenthaltsort an, auch wenn das Unterhaltsstatut zB einen geringeren Selbstbehalt vorsieht.⁸⁶⁹

d) Währungsfragen bei Titulierung und Erfüllung des Unterhaltsanspruchs

- 314 In welcher Währung eine Unterhaltsrente zu zahlen ist, kann zweifelhaft sein, wenn Gläubiger und Schuldner in verschiedenen Währungsgebieten leben. Als Geldwertschulden sind sie währungsrechtlich neutral, so dass der Berechtigte grundsätzlich die Wahl hat, in welcher Währung er die Titulierung beantragt.⁸⁷⁰ Das Wahlrecht unterliegt Einschränkungen unter dem Gesichtspunkt der gegenseitigen Rücksichtnahme, wenn der Verpflichtete ein schützenswertes Interesse daran hat, in Fremdwährung zu leisten (zB durch Verwertung dort befindlichen Vermögens).⁸⁷¹ Diese Rücksichtnahme findet aber wiederum ihre Grenze in schützenswerten Interessen des Berechtigten, wozu insbesondere die Beachtung devisenrechtlicher Beschränkungen gehört,⁸⁷² so dass bei solchen Beschränkungen Titulierung in Euro verlangt werden kann.

Ferner kann bei sonstiger Unzumutbarkeit der Titulierung in Auslandswährung, zB wegen raschen Wertverfalls der Auslandswährung, die Titulierung in Euro verlangt werden.⁸⁷³

- 315 Auch bei der **Erfüllung des Unterhaltsanspruchs** ist, selbst wenn die Titulierung auf Fremdwährung lautet, den devisenrechtlichen Beschränkungen Rechnung zu tragen.⁸⁷⁴ So kann weder eine Erfüllung zum Schwarzmarktkurs erfolgen noch eine Erfüllung durch Leistung der titulierten Beträge durch zB Verwandte im Aufenthaltsstaat. Es muss grundsätzlich der normale Übermittlungsweg eingehalten werden, mögen auch im Einzelfall kursgünstigere Einzelzuwendungen (zB durch Warenbons) möglich sein.⁸⁷⁵

e) Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen

- 316 Das AUG 2011 regelt in Unterhaltssachen – insoweit unter Ablösung des **Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes** (AVAG in der Fassung vom 3.12.2009)

⁸⁶⁷ OLG Celle OLGR 1998, 149; OLG Nürnberg FamRZ 1997, 1355 (Herabsetzung der Sätze der Düsseldorfer Tabelle um 1/3 bei Polen); OLG München FamRZ 2002, 55 (Herabsetzung um 1/3 bei Aufenthalt in der Türkei – weniger als früher); OLG Koblenz FamRZ 2002, 56 (bei Russland – Aufenthalt Herabsetzung um 2/3).

⁸⁶⁸ Vgl. Henrich IPRax 1988, 22; OLG Nürnberg FamRZ 1997, 1355; OLG Koblenz FamRZ 2002, 56 (Russland).

⁸⁶⁹ OLG Stuttgart FamRZ 2006, 1403; KG IPrax 1986, 305 mAnm Henrich.

⁸⁷⁰ BGH IPrax 1994, 366 (der Richter ist aber an den Klageantrag gebunden); OLG Koblenz FamRZ 1992, 1428; KG IPrax 1986, 305 mAnm Henrich.

⁸⁷¹ BGH FamRZ 1992, 1060 (1063); FamRZ 1990, 992 (993) = NJW 1990, 2197; OLG Köln IPRax 1989, 23 mAnm Henrich.

⁸⁷² Vgl. BGH FamRZ 1992, 1060 (1063).

⁸⁷³ Vgl. dazu (noch für DM): Bytomski/Bytomski FamRZ 1991, 783; Buseva FamRZ 1997, 264 (265).

⁸⁷⁴ So mit Recht BGH FamRZ 1992, 1060 (1063) unter Hinweis auf LG Rottweil DAVorm 1988, 195.

⁸⁷⁵ Nach BGH FamRZ 1987, 682 kann der normale Übermittlungsweg gewählt werden. Dazu Bytomski/Bytomski FamRZ 1991, 783 für ehemalige Ostblockstaaten.

– die Anerkennung und Vollstreckung aus zwischenstaatlichen Verträgen, wobei die Bestimmungen der Verträge Vorrang haben.⁸⁷⁶

Für den **Bereich der EU** (ohne Dänemark) richten sich die Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren in Unterhaltssachen nun nach der VO (EG) Nr. 4/2009 vom 18.12.2008, sofern das Verfahren ab 18.6.2011 eingeleitet worden ist,⁸⁷⁷ und zwar nach einem Beschluss des Rates vom 30.11.2009 (abweichend von Art. 22 HUP) auch dann, wenn es um Unterhaltsansprüche aus der Zeit vor dem 18.6.2011 geht.⁸⁷⁸

Für vorhergehende Anträge gilt noch die **EG-Verordnung Nr. 44/2001** über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO = Brüssel I-VO).⁸⁷⁹ Nach deren Art. 45 Abs. 1 darf die zu vollstreckende Entscheidung keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden; eine Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 22 Abs. 2 AVAG (idF bis 31.12.2009) ist ausgeschlossen, wenn für das Rechtsmittel keine Erfolgsaussicht besteht, weil keine Gründe nach Art. 34, 35 Brüssel I-VO vorliegen, die Vollstreckbarkeit zu versagen, insbesondere im konkreten Fall auch kein Verstoß gegen den *ordre public*.⁸⁸⁰ Der IX. Zivilsenat des BGH⁸⁸¹ hat im Anschluss an eine Entscheidung des EuGH⁸⁸² ebenfalls ausgeführt, der Schuldner werde im Verfahren der Vollstreckbarerklärung nach der Verordnung mit nachträglich entstandenen materiell-rechtlichen Einwendungen gegen den titulierten Anspruch, die weder unstreitig noch rechtskräftig festgestellt sind, nicht gehört. Ob § 12 AVAG deswegen generell als gemeinschaftswidrige Norm unanwendbar ist, hat er offen gelassen. Der XII. Zivilsenat des BGH⁸⁸³ hat allerdings im Jahr 2011 vor Inkrafttreten der EuUnthVO noch entschieden, mit einer Beschwerde gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einem ausländischen Unterhaltstitel nach Art. 4 ff. HUVÜ 73 könne nach § 12 Abs. 1 AVAG auch ein gesetzlicher Forderungsübergang geltend gemacht werden, soweit dem unstreitige Zahlungen des Sozialhilfeträgers nach Erlass der zu vollstreckenden Entscheidung zugrunde liegen.

Auch im Verfahren der **Vollstreckbarerklärung** exequaturbedürftiger Unterhaltstitel nach Kapitel IV Abschnitt 2 der **EuUnthVO** haben die mit einem Rechtsbehelf nach Art. 32 oder Art. 33 EuUnthVO befassten Gerichte bis zum rechtskräftigen Abschluss des Exequaturverfahrens uneingeschränkt zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit die ausländische Entscheidung im Ursprungsstaat bereits aufgehoben oder abgeändert worden ist,⁸⁸⁴ nicht jedoch, ob Erfüllung eingetreten ist, selbst wenn diese unstreitig oder durch Urkunden bewiesen ist – insoweit unter teilweiser Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung des BGH.⁸⁸⁵

Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer ausländischen (slowenischen) Entscheidung erfolgt in Anwendung von §§ 328, 722, 723 ZPO, wenn keine der vorrangigen internationalen Verordnungen eingegriffen haben (zB der Titel älter ist als die

⁸⁷⁶ Zur Rechtslage nach dem AVAG: BGH NJW 2012, 2663; FamRZ 2011, 802; OLG Düsseldorf OLGR 2006, 644; Zöller/Geimer, 26. Aufl., Anh. III.

⁸⁷⁷ OLG Stuttgart FamRZ 2012, 1510; OLG Stuttgart FamRZ 2012, 1512.

⁸⁷⁸ Heger/Selg FamRZ 2011, 1101 (1107) unter b).

⁸⁷⁹ Siehe dazu auch → Rn. 302. Zur Rechtslage bis 31.12.2009; Hohloch FPR 2006, 244; FPR 2004, 315; vgl. ferner OLG Düsseldorf FamRZ 2001, 1019 (Niederlande); JM Baden-Württemberg FamRZ 2001, 1015 mAnm Gottwald (Tunesien).

⁸⁸⁰ BGH FamRZ 2009, 1402 = NJW-RR 2009, 1300 Rn. 9 (Österreich).

⁸⁸¹ BGH NJW 2012, 2663.

⁸⁸² EuGH NJW 2011, 3506.

⁸⁸³ BGH FamRZ 2011, 802 mAnm Heiderhoff (804).

⁸⁸⁴ BGH FamRZ 2015, 2144 = NJW 2016, 248, Rn. 9 (mAnm Ülker-Can NZFam 2015, 1080); insoweit Festhaltung an BGH FamRZ 2007, 989, Rn. 15; FamRZ 2011, 802, Rn. 14.

⁸⁸⁵ BGH FamRZ 2015, 2144 = NJW 2016, 248, Rn. 20 (mAnm Ülker-Can NZFam 2015, 1080); insoweit unter Aufgabe von BGH FamRZ 2007, 989, Rn. 26 ff.

Brüssel I-VO und das Herkunftsland des Titels nicht Vertragsstaat früherer Abkommen war).⁸⁸⁶

Es bedarf keiner vorherigen Anerkennung der Scheidung durch die Landesjustizverwaltung nach Art. 7 § 1 FamRÄndG, wenn – wie beim Kindesunterhalt – der Anspruch vom Ausspruch der Scheidung unabhängig besteht.⁸⁸⁷

II. Der Umfang des Bedarfs des Berechtigten

1. Laufender Lebensbedarf, Mehrbedarf und Sonderbedarf

a) Begriffe

317 Nach §§ 1578 Abs. 1 S. 2 und 1610 Abs. 2 BGB umfasst der Unterhalt den „**gesamten Lebensbedarf**“.

Der gesamte Lebensbedarf setzt sich zusammen aus

- dem **laufenden Bedarf** (→ Rn. 321)
- und dem **Sonderbedarf** (→ Rn. 325),
- während der sogenannte **Mehrbedarf** Teil des laufenden Bedarfes ist (→ Rn. 322).

Nach der Legaldefinition des § 1613 Abs. 2 BGB ist unter **Sonderbedarf** ein „unregelmäßiger außergewöhnlich hoher Bedarf“ zu verstehen. Nach der Rechtsprechung des BGH handelt es sich um einen überraschend und der Höhe nach nicht abschätzbaren Bedarf, so dass er bei der Bemessung der laufenden Unterhaltsrente nicht berücksichtigt werden konnte.⁸⁸⁸ Der Bedarf ist hiernach „unregelmäßig“, wenn er nicht mit Wahrscheinlichkeit vorhersehbar und daher zur Bemessung der konkreten Unterhaltshöhe nicht heranziehbar war, während sich die „außergewöhnliche“ Höhe nach den Umständen des Einzelfalls und der im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu prüfenden Zumutbarkeit eigener Bedarfsdeckung bemisst, wobei neben der Unterhaltshöhe auch die sonstigen Einkünfte des Berechtigten, der Lebenszuschnitt der Beteiligten sowie Anlass und Umfang der besonderen Aufwendungen zu berücksichtigen sind.⁸⁸⁹

Mehrbedarf ist dagegen der Teil des Lebensbedarfs, der regelmäßig während eines längeren Zeitraums anfällt und das Übliche derart übersteigt, dass er mit den Regelsätzen nicht erfasst werden kann, andererseits aber kalkulierbar ist und deshalb bei der Bemessung des laufenden Unterhalts berücksichtigt werden kann.⁸⁹⁰

318 Die **praktische Schwierigkeit** liegt darin, dass der laufende Bedarf meist nicht konkret unter Berücksichtigung aller vorhersehbaren Bedürfnisse bestimmt wird, sondern schematisiert nach Tabellen, Quoten oder Schlüsseln. Der BGH⁸⁹¹ weist dabei mit Recht darauf hin, dass dadurch eine angemessene Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel herbeigeführt wird, diese angemessene Relation aber nicht gewahrt bliebe, wenn der Verpflichtete unbeschränkt allein zur Deckung des Sonderbedarfs herangezogen würde. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass der Verpflichtete auch wegen des Sonderbedarfs nur bis zur Grenze seiner Leistungsfähigkeit (Selbstbehalt)⁸⁹² in Anspruch genommen werden kann.

⁸⁸⁶ BGH FamRZ 2007, 717 = NJW-RR 2007, 722.

⁸⁸⁷ BGH FamRZ 2007, 717 = NJW-RR 2007, 722.

⁸⁸⁸ BGH FamRZ 2022, 1366 = NZFam 2022, 833 Rn. 45 mAnm Niepmann.

⁸⁸⁹ BGH FamRZ 2022, 1366 = NZFam 2022, 833 Rn. 45 mAnm Niepmann.

⁸⁹⁰ So BGH FamRZ 2022, 1366 = NZFam 2022, 833 Rn. 43 mAnm Niepmann; FamRZ 2007, 882 mAnm Born = NJW 2007, 1969.

⁸⁹¹ BGH FamRZ 1982, 145 (147) = NJW 1982, 328.

⁸⁹² → Rn. 33 ff.

Dennoch bleibt die Abgrenzungsfrage von großer praktischer Bedeutung, denn mit der Zuordnung zum „laufenden Bedarf“ ist häufig auch die Frage entschieden, ob der Bedarf überhaupt zusätzlich zu decken ist.⁸⁹³ Das gilt einmal, weil nur bei Sonderbedarf Erfüllung für die Vergangenheit ohne Verzug oder Rechtshängigkeit verlangt werden kann (für ein Jahr nach der Entstehung – § 1613 Abs. 2 S. 1 BGB). Praktisch noch wesentlicher ist jedoch, dass ein Mehr an laufendem Bedarf nur über den Abänderungsantrag (§ 238 FamFG) verlangt werden kann, die den Einschränkungen nach § 238 Abs. 2 und Abs. 3 FamFG unterliegt. So hat zB das OLG Hamm entschieden, dass es bei einem Englandaustausch ebenso wie für eine Klassenfahrt als Bestandteil des regelmäßigen Schulprogramms der jeweiligen Klassenstufe am Merkmal des überraschenden Auftretens als Voraussetzung eines Sonderbedarfs fehle, und als Mehrbedarf waren die Kosten für den Englandaustausch im konkreten Fall nicht rechtzeitig geltend gemacht worden.⁸⁹⁴

Diese Abgrenzung zwischen „laufendem Bedarf“ und „Sonderbedarf“ gilt für alle Unterhaltsrechtsverhältnisse, da die §§ 1360a Abs. 3, 1361 Abs. 4, 1585b Abs. 1 BGB den § 1613 Abs. 2 BGB für entsprechend anwendbar erklären und in der Vorschrift ein allgemeiner Rechtsgedanke zu sehen ist.⁸⁹⁵

b) Laufender Lebensbedarf

Der Umfang des allgemeinen Lebensbedarfs richtet sich nach den jeweiligen Normalverhältnissen des Einzelfalls. Es ist der angemessene Bedarf entsprechend den Lebensverhältnissen (bei Getrenntleben: „nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen“ – § 1361 Abs. 1 S. 1 BGB; nach Scheidung: „nach den ehelichen Lebensverhältnissen“ – § 1578 Abs. 1 S. 1 BGB) oder der Lebensstellung („nach der Lebensstellung des Bedürftigen“ – § 1610 Abs. 1 BGB).

Aus der aus § 1613 Abs. 2 BGB folgenden Zweiteilung ergibt sich zunächst, dass das Gesetz davon ausgeht, dass der laufende Unterhalt so zu bemessen ist, dass daraus alle nicht „unregelmäßigen außergewöhnlich hohen“ Bedürfnisse befriedigt werden können. Für das konkrete **Maß des Bedarfs** kommt es auf individuelle Faktoren wie Alter, Gesundheitszustand, Ausbildung, Unterbringung usw. an. Der Bedarf des getrennt lebenden Ehegatten deckt sich mit den durch seine erforderliche Aufnahme in betreute Wohnmöglichkeiten anfallenden Kosten; diese können den Bedarf konkret bestimmen.⁸⁹⁶ Ein Wechsel zur gesetzlichen KV kann nur verlangt werden, wenn mit privater Zusatzversicherung Nachteile beim Versicherungsschutz aufgefangen werden können.⁸⁹⁷ Das Geschlecht begründet für sich genommen in der Regel keinen unterschiedlichen Bedarf.⁸⁹⁸

⁸⁹³ Vgl. beispielhaft die Änderung der Rechtsprechung des BGH zu den Kindergartenbeiträgen: BGH FamRZ 2009, 962 = NJW 2009, 1816 Rn. 17 ff. (Mehrbedarf) gegenüber zuvor BGH FamRZ 2009, 1152 Rn. 24 ff. (ca. 50 EUR für „halbtags“ in 135 % des Regelbetrags enthalten, nur darüber hinaus Mehrbedarf).

⁸⁹⁴ OLG Hamm NJW 2011, 1087 = FamRZ 2011, 1067 (Ls.).

⁸⁹⁵ BGH FamRZ 1983, 29 = NJW 1983, 224.

⁸⁹⁶ OLG Hamm NJW-Spezial 2017, 677 = FamRZ 2018, 259 (Ls.): er hat die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt, wenn das Zusammenleben der Eheleute bereits vor der Trennung durch die Arbeitsunfähigkeit und die Hilfebedürftigkeit des einen Ehegatten bestimmt und das betreute Wohnen damit keine unerwartete Entwicklung war.

⁸⁹⁷ OLG Frankfurt a. M. NJW-Spezial 2012, 548 = FamRZ 2013, 138.

⁸⁹⁸ Vgl. OLG Stuttgart FamRZ 1978, 271; aA noch BSG FamRZ 1972, 634 für Rentner.

c) Mehrbedarf

- 322 **Mehrbedarf** ist bei der Bemessung des laufenden Bedarfs zu berücksichtigen.⁸⁹⁹ Da bei einer Nichtberücksichtigung häufig die Schranken nach § 238 Abs. 2, Abs. 3 FamFG einem Abänderungsantrag entgegenstehen, ist dringend geraten, alle voraussehbaren Mehrbedürfnisse in die Erörterungen bei Vergleich oder streitiger Entscheidung des Unterhaltsanspruchs einzubringen, was angesichts dieses Mehrbedarfs zu einer von den üblichen Quoten und Tabellensätzen abweichenden Unterhaltsbemessung führen kann. Nicht zu verkennen ist allerdings, dass das in vielen Fällen an der üblichen schematisierten Zumessung nichts ändern wird, weil davon ausgegangen wird, dass der zugemessene schematisierte Unterhalt Spielraum zur Bildung von Rücklagen lässt.
- 323 Eine **Schätzung von Mehrbedarfspositionen** nach § 287 ZPO ist möglich und kann vom Revisionsgericht nur auf Verfahrensfehler überprüft werden.⁹⁰⁰ Mehrbedarf für ein **minderjähriges Kind** kann allerdings nur dann als berechtigt angesehen werden, wenn die zu einer Mehrbedarfsposition führende Entscheidung – etwa die Anmeldung an einer Privatschule – von dem oder den **sorgeberechtigten Elternteilen** getroffen worden ist; war dies nicht der Fall, scheidet die Haftung des zu Unrecht an der Entscheidung nicht Beteiligten aus.⁹⁰¹
- 324 **Umgangskosten** können auch für den Unterhaltsberechtigten Mehrbedarf begründen (→ Rn. 449). Durch **Ersparnisse** infolge Ausübung des Umgangsrechts⁹⁰² oder durch **Ferienaufenthalte** beim Verpflichteten ermäßigt sich der laufende Lebensbedarf eines Kindes in der Regel nicht. Der BGH⁹⁰³ hat insoweit § 1613 Abs. 2 S. 1 BGB aF spiegelbildlich angewandt und daher eine Ermäßigung bei vorhersehbaren Bedarfsminderungen und solchen, die gegenüber der laufenden Unterhaltsrente nicht ins Gewicht fallen, mit Recht abgelehnt.

d) Sonderbedarf

- 325 Es muss sich um die **Deckung notwendiger Lebensbedürfnisse handeln**,⁹⁰⁴ nicht anders als beim laufenden Bedarf, obwohl der Sonderbedarf einmalig, aber zeitlich begrenzt ist. Die Notwendigkeit ist aus der Sicht eines objektiven Betrachters unter Berücksichtigung der konkreten Lebensumstände zu beurteilen.⁹⁰⁵
- 326 Tatbestandlich setzt „Sonderbedarf“ voraus, dass der Bedarf
1. **unregelmäßig** (näher → Rn. 327) und zugleich
 2. **außergewöhnlich hoch** ist (näher → Rn. 331). Als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist weiter zu prüfen, ob die Inanspruchnahme zu
 3. **angemessener Lastenverteilung** zwischen Verpflichtetem und Berechtigtem führt (näher → Rn. 332).

⁸⁹⁹ BGH FamRZ 2001, 1603 = NJWE-FER 2001, 253; OLG Hamm FamRZ 1994, 1281.

⁹⁰⁰ BGH FamRZ 2001, 1603 = NJWE-FER 2001, 253 (Mehrkosten der Ausbildung zum Konzertpianisten neben der Schule).

⁹⁰¹ OLG Koblenz FamRZ 2021, 1199.

⁹⁰² Dazu insgesamt Weychardt FPR 2006, 333 (krit. zu BGH FamRZ 2005, 706) und weiter → Rn. 1037.

⁹⁰³ BGH FamRZ 1984, 470 (472) = NJW 1984, 2826; KG FamRZ 1979, 327 bejahte dagegen bei einer mehrwöchigen Ferienreise einen Bereicherungsanspruch des Barunterhaltspflichtigen in Höhe von 2/3 des laufenden Unterhalts.

⁹⁰⁴ OLG Hamm NJW 2011, 1087 = FamRZ 2011, 1067 (Ls.) verneint das für einen „deutlich über eine Schulveranstaltung hinausgehenden „Schüleraustausch mit China.“

⁹⁰⁵ OLG Naumburg OLGR 1999, 421; OLG Karlsruhe OLGR 1998, 164.

Zu 1.: Maßgebend für die Unregelmäßigkeit des Bedarfs ist, ob die Ausgaben aus der Sicht der Parteien bei objektiver Betrachtungsweise hätten einkalkuliert werden können und nicht, ob die Parteien sie tatsächlich vorausgesehen haben und sie Gegenstand der Erörterung im Rechtsstreit oder bei Vergleichsabschluss waren.⁹⁰⁶ Maßgebend ist damit zugleich, dass nach der Art dieses Bedarfs eine vorausschauende Bedarfsplanung und die Bildung von Rücklagen aus dem laufenden Unterhalt nicht möglich waren. 327

So ist danach unterschieden worden, dass Sonderkosten durch die „üblichen“ Infektionskinderkrankheiten voraussehbar seien, nicht dagegen Kosten für eine kieferorthopädische Behandlung.⁹⁰⁷ Man hat aber auch versucht, bei kieferorthopädischen Behandlungen, die zudem zahnmedizinisch indiziert oder zwischen den Eltern abgesprochen sein müssen,⁹⁰⁸ danach zu unterscheiden, ob die Kosten vorausschauend kalkulierbar seien oder plötzlich und unvorhersehbar auftreten.⁹⁰⁹ Bei solchen Differenzierungen kann man jedoch leicht aus dem Auge verlieren, dass es nicht um eine formale, sondern um eine materiell gerechte Abgrenzung und Lastenverteilung geht. Selbst in den mittleren Bereichen der Düsseldorfer Tabelle ist der Unterhalt nicht so bemessen, dass von der Krankenversicherung uU nicht gedeckte Zahnartzkosten von einigen tausend Euro durch Rücklagen aus dem laufenden Unterhalt finanziert werden könnten. Ob der Barunterhaltspflichtige dafür in Anspruch genommen werden kann, sollte von der Höhe der Kosten und seiner Leistungsfähigkeit abhängen,⁹¹⁰ nicht aber davon, dass – vielleicht nach Sachverständigengutachten! – die vorausschauende Kalkulierbarkeit so oder so beurteilt wird, so dass bei Versäumung des rechtzeitigen Abänderungsantrags der Berechtigte leer ausgeht. Mit Recht hat der BGH auch entschieden,⁹¹¹ dass ein unregelmäßig aufgetretener Bedarf nicht „fiktiv“ auf einen längeren Zeitraum umgelegt und so zu einem regelmäßigen gemacht werden kann.

Rechtzeitige Information des Verpflichteten gehört immer dann zu den aus dem Unterhaltsrechtsverhältnis folgenden Obliegenheiten des Berechtigten, wenn er den Bedarf so zeitig voraussehen kann, dass der Verpflichtete sich noch darauf einstellen kann.⁹¹² Die Verletzung der Obliegenheit kann den Anspruchsverlust zur Folge haben, wenn der Verpflichtete deshalb nicht rechtzeitig Rücklagen bilden konnte. 328

Wann ein plötzlich aufgetretener Bedarf „regelmäßig“ zu werden beginnt, ist oft schwer exakt zu beantworten. 329

Im Grundsatz kann man sich dahin orientieren, dass nur im Fall eines überraschend auftretenden Bedarfs das Interesse des Unterhaltsgläubigers Vorrang vor dem Vertrauen des Unterhaltsschuldners hat.

Altenpflegekosten⁹¹³ sind jedenfalls dann nicht als unregelmäßiger Bedarf anzusehen, wenn es sich um einen altersbedingten Dauerzustand handelt. Die **erstmalige Betreuer-** 330

⁹⁰⁶ Vgl. BT-Drs. V/2370, S. 42; OLG Karlsruhe OLGR 1998, 164; OLG Bremen FamRB 2003, 74; OLG Hamm NJW 2004, 858 (Computer).

⁹⁰⁷ LG Bad Kreuznach DAVorm 1974, 516; OLG Düsseldorf FamRZ 1981, 76.

⁹⁰⁸ OLG Frankfurt FamRZ 2011, 570.

⁹⁰⁹ OLG Düsseldorf FamRZ 1981, 76 darauf abstellend, dass im Streitfall die einzelnen Behandlungsmaßnahmen nicht von vornherein hätten festgelegt werden können. Anders AG Bad Cannstatt DAVorm 1984, 487 (bei Jugendlichen Reifungsprozess generell nicht hinreichend exakt vorhersehbar).

⁹¹⁰ Vgl. dazu auch BVerfG FamRZ 1999, 1342 (Fall einer Säuglingserstausstattung).

⁹¹¹ BGH FamRZ 1982, 145 = NJW 1982, 328.

⁹¹² OLG Hamm FamRZ 1994, 1281; OLG Hamburg FamRZ 1991, 109 mAnm Henrich, der die mangelnde Information mit Recht als Obliegenheitsverletzung einstuft, während das OLG die rechtzeitige Information zur zusätzlichen Anspruchsvoraussetzung machen will.

⁹¹³ LG Hagen FamRZ 1989, 1330; AG Hamburg FamRZ 1991, 1086; aM; AG Hagen FamRZ 1988, 755.

vergütung nach plötzlicher Notwendigkeit einer Betreuerbestellung kann aber Sonderbedarf sein.⁹¹⁴

Auslandsstudium begründet keinen Sonderbedarf, da es sich um die voraussehbare zeitweise Erhöhung des laufenden Bedarfs handelt.⁹¹⁵ Das gilt auch für eine Ausbildung zum Konzertpianisten neben der Schule.⁹¹⁶ Zum möglichen Mehrbedarf → Rn. 360.

Fahrstunden sind ebenfalls voraussehbar, da heute fast jeder Jugendliche den Führerschein macht.⁹¹⁷

Kindergartenbeiträge⁹¹⁸ begründen ebenfalls keinen Sonderbedarf, weil sie regelmäßig anfallen.

Für **Kommunion und Konfirmation** (und Konfirmationsfahrt) hat der BGH⁹¹⁹ entschieden, dass die Kosten für eine Konfirmation spätestens seit Beginn des Konfirmandenunterrichts (des Kommunionunterrichts) absehbar sind und deswegen nicht überraschend i. S. von § 1613 Abs. 2 Nr. 1 BGB, dh also kein Sonderbedarf sind. Es ist nun allerdings die Frage zu beantworten, wie diese absehbare Bedarfssteigerung des Kindes auf den laufenden Unterhalt umzulegen ist. Es kann jedenfalls nicht mehr richtig sein, bei der Unterhaltsbemessung solche Zusatzkosten als noch nicht hinreichend feststehend unberücksichtigt zu lassen. In der Praxis empfiehlt es sich deshalb, alsbald Mehrbedarf geltend zu machen und die geschätzten Zusatzkosten für eine begrenzte Zeit auf den laufenden Unterhalt zu verteilen.

Bei **Nachhilfestunden**⁹²⁰ kommt es darauf an, ob es sich um die Überbrückung einer plötzlich aufgetretenen Notlage (evtl. Sonderbedarf) oder einen absehbaren Dauerzustand (Mehrbedarf) handelt. Siehe → Rn. 335, 358.

Schüleraustauschkosten für mehrmonatigen Auslandsaufenthalt, sofern notwendig, werden aus denselben Gründen ebenfalls als voraussehbare zeitweise Erhöhung des laufenden Bedarfs anzusehen sein.⁹²¹

Schulfahrten⁹²² (Klassenfahrten, Abiturfahrten) hängen in manchen Bundesländern⁹²³ von der Durchführung von Entscheidungen im jeweiligen Schuljahr ab und stehen dann nicht längere Zeit im Voraus fest; in diesen Fällen können die Kosten als Sonderbedarf anzusehen sein.⁹²⁴ Sofern solche Fahrten nach einem festen Fahrtenprogramm der Schule ablaufen, kommt nur Mehrbedarf je nach Einzelfall in Betracht.⁹²⁵

⁹¹⁴ OLG Nürnberg NJWE-FER 1999, 293.

⁹¹⁵ OLG Dresden ZFE 2006, 474 (Beteiligung nur, wenn sachlich begründet und wirtschaftlich zumutbar); OLG Naumburg OLGR 2004, 78 (Ls.); OLG Hamm FamRZ 1994, 1281 = NJW 1994, 2627 und weiter → Rn. 360.

⁹¹⁶ BGH FamRZ 2001, 1603 = NJWE-FER 2001, 253.

⁹¹⁷ KG ZFE 2004, 184; jedenfalls einkalkulieren.

⁹¹⁸ BGH FamRZ 2009, 962 = NJW 2009, 1816 Rn. 18, FamRZ 2009, 1152 Rn. 24.

⁹¹⁹ BGH FamRZ 2006, 612 mAnm Luthin = NJW 2006, 1509.

⁹²⁰ BGH FamRZ 2013, 1563 = NJW 2013, 2900 (Förderunterricht); OLG Düsseldorf NJW-RR 2005, 1509; OLG Köln NJW 1999, 295 (Sonderbedarf bei vorübergehender Inanspruchnahme).

⁹²¹ OLG Hamm NJW 2011, 1087 = FamRZ 2011, 1067 (Ls.); OLG Schleswig NJW 2006, 1601; OLG Naumburg FamRZ 2000, 444 bezweifelt ausbildungsbedingte Notwendigkeit.

⁹²² Vgl. Übersicht → Rn. 335 „Ausbildungsbereich“; sozialhilferechtlich sind Klassenfahrtkosten einmaliger nicht durch die Regelsatzleistung abgegoltener Bedarf (BVerwG NJW 1995, 2369); Übersicht DIV-Gutachten DAVorm 2000, 244.

⁹²³ In NW abhängig von einer Abstimmung der Eltern und der Bereitschaft der Lehrer, da diese uU auf Reisekostenersatz verzichten müssen (A 2.4. und 3.3. des Runderlasses des Kultusministeriums vom 19.3.1997, GABl. NW I 101).

⁹²⁴ OLG Hamm FamRZ 2003, 1585 (Ls.); OLG Köln FamRZ 1999, 531 (Ls.) = NJW 1999, 295 mWn, aA OLG Hamm FamRZ 2001, 444; OLG Jena FamRZ 1997, 448.

⁹²⁵ OLG Hamm NJW 2011, 1087 = FamRZ 2011, 1067 (Ls.).